

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Union L 88 vom 4. April 2011)

Auf Seite 8, Erwägungsgrund 38:

anstatt: „... wenn die fraglichen Produkte keinen besonderen Anlass zu Sicherheitsbedenken geben ...“

muss es heißen: „... wenn die fraglichen Produkte keinen Anlass zu besonderen Sicherheitsbedenken geben ...“;

auf Seite 8, Erwägungsgrund 40:

anstatt: „... für die Definition der Wendung ‚nicht im Rahmen einer Serienfertigung‘ für ...“

muss es heißen: „... für die Definition der Wendung ‚im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung‘ für ...“;

auf Seite 9, Erwägungsgrund 44:

anstatt: „... gemäß anderen Unionsinstrumenten errichtet wurden, mit der Funktion der Produktinformationsstellen betrauen ...“

muss es heißen: „... gemäß anderen Unionsinstrumenten errichtet wurden, mit der Funktion der Produktinformationsstellen für das Bauwesen betrauen ...“;

auf Seite 10, Artikel 2 Nummer 9:

anstatt: „... Leistungsklassen der Wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts, das unter Verwendung ...“

muss es heißen: „... Leistungsklassen eines Bauprodukts in Bezug auf seine Wesentlichen Merkmale, das unter Verwendung ...“;

auf Seite 11, Artikel 2 Nummer 12:

anstatt: „... zum Zweck der Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen angenommen wird;“

muss es heißen: „... zum Zweck der Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen angenommen wurde;“;

auf Seite 12, Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2:

anstatt: „... zu erklärende Leistung in delegierten Rechtsakten fest.“

muss es heißen: „... zu erklärende Leistung in delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 60 fest.“;

auf Seite 12, Artikel 4 Absatz 2:

anstatt: „... gemäß den anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikationen ...“

muss es heißen: „... gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation ...“;

auf Seite 12, Artikel 5 Buchstabe a:

anstatt: „das Bauprodukt individuell gefertigt wurde oder als Sonderanfertigung nicht im Rahmen einer Serienfertigung, sondern auf einen besonderen Auftrag hin gefertigt wurde und es in einem bestimmten einzelnen Bauwerk von einem Hersteller eingebaut wird, der nach den geltenden nationalen Vorschriften für den sicheren Einbau des Produkts in das Bauwerk verantwortlich ist, wobei der Einbau unter der Verantwortung der nach den geltenden nationalen Vorschriften für die sichere Ausführung des Bauwerks verantwortlichen Personen erfolgt;“

muss es heißen: „das Bauprodukt individuell gefertigt wurde oder als Sonderanfertigung im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung auf einen besonderen Auftrag hin gefertigt wurde und es in einem bestimmten einzelnen Bauwerk von einem Hersteller eingebaut wird, der für den sicheren Einbau des Produkts in das Bauwerk verantwortlich ist, und zwar in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Vorschriften und unter Verantwortung derjenigen, die für die sichere Ausführung des Bauwerks nach den geltenden Vorschriften bestimmt sind;“;

auf Seite 12, Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c:

anstatt: „die Fundstelle und das Erstellungsdatum der harmonisierten Norm ...“

muss es heißen: „die Referenznummer und das Ausgabedatum der harmonisierten Norm ...“;

auf Seite 12, Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d:

anstatt: „soweit zutreffend, die Fundstelle der verwendeten Spezifischen Technischen Dokumentation ...“

muss es heißen: „soweit zutreffend, die Referenznummer der verwendeten Spezifischen Technischen Dokumentation ...“;

auf Seite 13, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d:

anstatt: „... oder in einer Beschreibung, falls erforderlich, auf der Grundlage ...“

muss es heißen: „... oder in einer Beschreibung, falls erforderlich auf der Grundlage ...“;

auf Seite 13, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe f:

anstatt: „... (No Performance Determined/keine Leistung festgelegt);“

muss es heißen: „... (No Performance Determined/keine Leistung festgestellt);“;

auf Seite 13, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe g:

anstatt: „... die Leistung nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung des Bauprodukts in Bezug auf ...“

muss es heißen: „... die Leistung des Bauprodukts nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung in Bezug auf ...“;

auf Seite 13, Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1:

anstatt: „Im Falle der von einer harmonisierten Norm erfassten Bauprodukte oder von Bauprodukten, für die eine Europäische Technische Bewertung ...“

muss es heißen: „Für jedes Bauprodukt, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird, oder für das eine Europäische Technische Bewertung ...“;

auf Seite 14, Artikel 8 Absatz 5:

anstatt: „... die CE-Kennzeichnung tragen, weder durch zusätzliche Vorschriften noch durch Auflagen behindern, ...“

muss es heißen: „... die CE-Kennzeichnung tragen, nicht durch Vorschriften oder Bedingungen behindern, ...“;

auf Seite 14, Artikel 9 Titel:

anstatt: **„Vorschriften und Auflagen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung“**

muss es heißen: **„Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung“;**

auf Seite 14, Artikel 9 Absatz 2:

anstatt: „... nach Stufe oder Klasse, die Fundstelle der einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikation, ...“

muss es heißen: „... nach Stufe oder Klasse, der Verweis auf die einschlägige harmonisierte technische Spezifikation, ...“;

auf Seite 17, Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 3:

anstatt: „Harmonisierte Normen enthalten, soweit angemessen, Verfahren zur Bewertung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale, die weniger aufwendig sind als Prüfungen, ohne dadurch die Genauigkeit, die Zuverlässigkeit und die Stabilität der Ergebnisse zu beeinträchtigen.“

muss es heißen: „Harmonisierte Normen enthalten, soweit angemessen und ohne hierdurch die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Stabilität der Ergebnisse zu beeinträchtigen, Verfahren zur Bewertung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale, die weniger aufwendig sind als Prüfungen.“;

auf Seite 19, Artikel 25 Absatz 1:

anstatt: „... den in Bezug auf die Grundanforderungen zu erfüllenden Anforderungen an Bauwerke nach Anhang I ...“

muss es heißen: „... den in Bezug auf die Grundanforderungen an Bauwerke zu erfüllenden Anforderungen nach Anhang I ...“;

auf Seite 20, Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 1:

anstatt: „... unter Angabe der betreffenden Produktbereiche in elektronischer Weise ...“

muss es heißen: „... unter Angabe der Produktbereiche, für die sie benannt worden sind, in elektronischer Weise ...“;

auf Seite 23, Artikel 38 Absatz 1:

anstatt: „Im Falle von Bauprodukten, die von einer harmonisierten Norm erfasst sind und die individuell gefertigt wurden oder die nicht im Rahmen einer Serienfertigung, sondern auf einen besonderen Auftrag hin als Sonderanfertigung gefertigt wurden, und die in einem einzelnen, bestimmten Bauwerk eingebaut werden, kann der Hersteller das gemäß Anhang V für die Leistungsbewertung anzuwendende System durch eine Spezifische Technische Dokumentation ersetzen, mit der die Konformität des Produkts mit den geltenden Anforderungen sowie die Gleichwertigkeit der angewendeten Verfahren mit den in den harmonisierten Normen festgelegten Verfahren nachgewiesen wird.“

muss es heißen: „Im Falle von Bauprodukten, die von einer harmonisierten Norm erfasst sind und die individuell gefertigt wurden oder die im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung auf einen besonderen Auftrag hin als Sonderanfertigung gefertigt wurden, und die in einem einzelnen, bestimmten Bauwerk eingebaut werden, kann der Hersteller den Leistungsbewertungsteil des gemäß Anhang 5 anzuwendenden Systems durch eine Spezifische Technische Dokumentation ersetzen, mit der die Konformität des Produkts mit den geltenden Anforderungen sowie die Gleichwertigkeit der angewendeten Verfahren mit den in den harmonisierten Normen festgelegten Verfahren nachgewiesen wird.“;

auf Seite 24, Artikel 43 Absatz 5:

anstatt: „... mit der größtmöglichen Professionalität und der erforderlichen fachlichen Kompetenz ...“

muss es heißen: „... mit der größtmöglichen professionellen Integrität und der erforderlichen fachlichen Kompetenz ...“;

auf Seite 27, Artikel 52 Absatz 4:

anstatt: „... und setzt die Bescheinigung falls nötig aus oder widerruft sie.“

muss es heißen: „... und setzt, falls nötig, die Bescheinigung aus oder widerruft sie.“;

auf Seite 33, Anhang I Nummer 2 Buchstabe a:

anstatt: „die Tragfähigkeit des Bauwerks während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt;“

muss es heißen: „die Tragfähigkeit des Bauwerks während eines bestimmten Zeitraums vorausgesetzt werden kann;“;

auf Seite 33, Anhang I Nummer 2 Buchstabe d:

anstatt: „die Bewohner das Bauwerk unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können;“

muss es heißen: „die Bewohner das Bauwerk verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können;“;

auf Seite 35, Anhang II Nummer 3:

anstatt: „... die Kommission über das Arbeitsprogramm zur Ausarbeitung der Europäischen Technischen Bewertung und den Zeitplan ...“

muss es heißen: „... die Kommission über das Arbeitsprogramm zur Ausarbeitung des Europäischen Bewertungsdokuments und den Zeitplan ...“;

auf Seite 35, Anhang II Nummer 6 Unterabsatz 2:

anstatt: „... bezüglich des anwendbaren Bewertungssystems und Überprüfung ...“

muss es heißen: „... bezüglich des anwendbaren Systems zur Bewertung und Überprüfung ...“;

auf Seite 37, Anhang III Nummer 8:

anstatt: „8. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist:

.....
(gegebenenfalls Name und Kennnummer der Technischen Bewertungsstelle)

Folgendes ausgestellt:
(Referenznummer des Europäischen Bewertungsdokuments)

auf der Grundlage von
(Referenznummer der Europäischen Technischen Bewertung)

hat ...“

muss es heißen: „8. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist:

.....
(gegebenenfalls Name und Kennnummer der Technischen Bewertungsstelle)

Folgendes ausgestellt:
(Referenznummer der Europäischen Technischen Bewertung)

auf der Grundlage von
(Referenznummer des Europäischen Bewertungsdokuments)

hat ...“;

auf Seite 38, Anhang III Nummer 9 Punkt 2:

anstatt: „... werden die Buchstaben ‚NPD‘ (No Performance Determined/ keine Leistung festgelegt) angegeben.“

muss es heißen: „... werden die Buchstaben ‚NPD‘ (No Performance Determined/ keine Leistung festgestellt) angegeben.“

